



GESCHLECHTERNEUTRALER SPRACHGEBRAUCH im Europäischen Parlament

VORWORT

Im Jahr 2008 beschloss das Europäische Parlament als eine der ersten internationalen Organisationen mehrsprachige Leitlinien zum geschlechterneutralen Sprachgebrauch. Es freut mich sehr, dass viele andere Einrichtungen und Organisationen es ihm inzwischen gleichgetan haben. Aus Anlass des zehnten Jahrestags der Annahme des Beschlusses über die Leitlinien und in Anbetracht der seitherigen Entwicklungen in Sprache und Kultur beauftragte die Hochrangige Gruppe für die Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt die Dienststellen des Parlaments mit der Aktualisierung der Leitlinien zum geschlechterneutralen Sprachgebrauch, in denen Sie in allen Amtssprachen praktische Ratschläge zum geschlechtergerechten und von Inklusion geprägten Sprachgebrauch finden.

Die aktualisierte Fassung der Leitlinien zum geschlechterneutralen Sprachgebrauch ist das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit der einschlägigen Sprachendienste und Verwaltungsdienststellen. Im Namen der Hochrangigen Gruppe möchte ich meinen herzlichen Dank dafür zum Ausdruck bringen.

Das Europäische Parlament setzt sich auch künftig für den geschlechterneutralen Sprachgebrauch in Wort und Schrift ein. Die zuständigen Dienststellen möchte ich nun auffordern, das Personal für die aktualisierten Leitlinien zu sensibilisieren und auf ihre Bedeutung für die Veröffentlichungen und Verlautbarungen des Parlaments hinzuweisen.

Dimitrios Papadimoulis

Vizepräsident

Vorsitzender der Hochrangigen Gruppe für die Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt



WAS IST GESCHLECHTERNEUTRALITÄT IM SPRACHGEBRAUCH?

Als geschlechterneutraler Sprachgebrauch wird eine sexismusfreie, inklusive und geschlechtergerechte Ausdrucksweise bezeichnet. Es geht darum, eine Wortwahl zu vermeiden, durch die impliziert wird, ein biologisches oder soziales Geschlecht stelle die Norm dar, was als einseitig, diskriminierend oder herabsetzend ausgelegt werden kann. Mit Geschlechtergerechtigkeit und Geschlechterinklusion im Sprachgebrauch wird auch dazu beigetragen, Geschlechterstereotypen entgegenzuwirken, den gesellschaftlichen Wandel voranzubringen und die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen.

Bei Geschlechterneutralität und Geschlechterinklusion im Sprachgebrauch geht es nicht nur darum, „politisch korrekt“ zu formulieren. Die eigenen Einstellungen, das eigene Verhalten und auch die Wahrnehmung der Welt kommen im Sprachgebrauch deutlich zum Ausdruck und werden maßgeblich vom Sprachgebrauch geprägt.

Alle Geschlechter sollen sprachlich eine Gleichbehandlung erfahren – zu diesem Zweck gibt es seit den 1980er Jahren Bemühungen, zu geschlechterneutralem, geschlechtergerechtem und sexismusfreiem Sprachgebrauch anzuregen, durch den kein Geschlecht Vorrang genießt und Vorurteile gegenüber anderen Geschlechtern nicht verfestigt werden.

Im Rahmen dieser Bemühungen wurden im vergangenen Jahrzehnt auf internationaler und nationaler Ebene zahlreiche Leitlinien ausgearbeitet und umgesetzt. Internationale Institutionen und die Organe der EU (z. B. die Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Internationale Arbeitsorganisation, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission), Berufsverbände, Universitäten und Hochschulen, große Nachrichtenagenturen und Verlage haben Leitlinien für den sexismusfreien Sprachgebrauch herausgegeben, sei es als eigenständige Dokumente oder als besondere Empfehlungen in den hauseigenen Stilrichtlinien. Auch in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurden Leitlinien für den Sprachgebrauch erörtert und auf verschiedenen Ebenen bereitgestellt.



GESCHLECHTERNEUTRALER SPRACHGEBRAUCH IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

1. ALLGEMEINER KONTEXT

Der Grundsatz der Geschlechtergleichstellung und das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts sind fest in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert und wurden vielfach vom Europäischen Parlament bekräftigt. Diese Grundsätze sollten deshalb auch im Sprachgebrauch des Parlaments zum Ausdruck kommen.

Mit diesen Leitlinien soll daher so weit wie möglich sichergestellt werden, dass auch in den Schriftstücken und mündlichen Verlautbarungen des Parlaments in allen Amtssprachen von einer sexismusfreien und geschlechterinklusive Sprache Gebrauch gemacht wird.

Mit diesen Leitlinien sollen niemandem bestimmte Regeln für das Verfassen von Texten im Europäischen Parlament vorgeschrieben werden, sondern vielmehr soll den Verwaltungsdienststellen nahegelegt werden, die Geschlechtersensibilität beim Schreiben, Übersetzen und Dolmetschen sprachlich stets gebührend zur Geltung kommen zu lassen.

Es muss natürlich hervorgehoben werden, dass Texte bei der Übersetzung getreu und genau in die Zielsprache zu übertragen sind. Werden im Original absichtlich geschlechtsspezifische Formen verwendet, so muss die Übersetzung dieser Intention folgen. Umso wichtiger ist es deshalb, sich beim Verfassen von Texten im Parlament der Grundsätze des geschlechterneutralen Sprachgebrauchs vollumfänglich bewusst zu sein.

Beim Dolmetschen sind die Dienststellen des Parlaments uneingeschränkt verpflichtet, sich einer geschlechterneutralen Sprache zu bedienen und sich die damit verbundenen Grundsätze des Diskriminierungsverbots, der Anerkennung und der Gleichbehandlung zu Eigen zu machen. Daher werden die entsprechenden Leitlinien auch online bereitgestellt und sind fester Bestandteil der Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze. Den Dolmetscherinnen und Dolmetschern sind die Normen des geschlechterneutralen Sprachgebrauchs in ihren jeweiligen Arbeitssprachen sehr wohl bekannt, aber es gibt auch bestimmte Einschränkungen, z. B. das hohe Sprechtempo bei Redebeiträgen, die Pflicht zur getreuen Wiedergabe des Gesagten und der damit verfolgten Absichten ohne korrigierende Eingriffe sowie bestimmte Merkmale der gesprochenen Sprache im Vergleich zur Schriftsprache. Dadurch kann es gelegentlich schwierig sein, beim Simultandolmetschen – einer Tätigkeit, für die blitzschnelle Reaktionen erforderlich sind und die von hoher Intensität geprägt ist – stets geschlechterneutral zu formulieren.



2. BESONDERHEITEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

In diesen Leitlinien muss zwei besonderen Merkmalen der Tätigkeit des Parlaments Rechnung getragen werden – zum einen seinem mehrsprachigen Arbeitsumfeld und zum anderen seiner Aufgabe als Rechtsetzungsorgan der EU.

(a) Mehrsprachiges Arbeitsumfeld

Im mehrsprachigen Umfeld des Europäischen Parlaments lassen sich die Grundsätze der Geschlechterneutralität und der Geschlechterinklusion im Sprachgebrauch nur in die Praxis umsetzen, wenn unter Beachtung der jeweiligen grammatikalischen Eigenheiten der einzelnen Sprachen die jeweils für die Amtssprache angemessene Strategie Anwendung findet.

Bei der Art und Weise, wie das grammatische Geschlecht in den Amtssprachen der Union ausgedrückt wird, lassen sich drei Gruppen und die entsprechenden Verfahren für die Verwirklichung der Geschlechterneutralität unterscheiden:

– **Sprachen mit natürlichem Geschlecht** (wie Dänisch, Englisch und Schwedisch), in denen Personenbezeichnungen meist geschlechtsneutral, die Personalpronomina aber geschlechtsspezifisch sind. Die Grundtendenz geht hier dahin, geschlechtsspezifische Begriffe so weit wie möglich zu vermeiden. In diesen Sprachen ist die am meisten verbreitete linguistische Strategie die der „Neutralisierung“. Verweise auf das Geschlecht werden durch geschlechtsneutrale Begriffe vermieden, also nicht-geschlechtsspezifische Wörter, mit denen nicht auf z. B. Frauen oder Männer, sondern vielmehr allgemein auf Personen Bezug genommen wird. (Im Englischen werden z. B. folgende Ersetzungen vorgenommen: *chairperson* oder *chair* statt *chairman*, *police officer* statt *policewoman* oder *policeman*, *spokesperson* statt *spokesman*, *flight attendant* statt *stewardess*, *director* oder *principal* statt *headmistress* oder *headmaster* usw.) Dieser Wandel zur Geschlechterneutralität hatte das Verschwinden der angestammten femininen Wortformen zur Folge, sodass die zuvor maskuline Wortform zur Unisex-Wortform wurde (z. B. *actor* statt *actress*). Außerdem wird geschlechterinklusive formuliert, sodass z. B. bei der Bezugnahme auf eine Unisex-Wortform nicht mehr das Personalpronomen *he*, sondern die Formulierung *he or she* gewählt wird.

– **Sprachen mit grammatischem Geschlecht** (wie Deutsch, die romanischen und die slawischen Sprachen), in denen jedes Substantiv ein grammatisches Geschlecht hat und das Geschlecht der Personalpronomina in der Regel dem des Substantivs entspricht. Da es in diesen Sprachen lexikalisch nahezu unmöglich ist, weithin akzeptierte geschlechterneutrale Wortformen von vorhandenen Wortformen abzuleiten, wurden in der Sprache von Verwaltung und Politik andere Ansätze erarbeitet und empfohlen.

Die Feminisierung (die Verwendung der femininen Entsprechung der maskulinen Begriffe oder die Verwendung beider Begriffe) ist ein in diesen Sprachen immer häufiger anzutreffender Ansatz, besonders in der Arbeitswelt, wo bei der Bezugnahme auf Frauen dann auch feminine Berufsbezeichnungen verwendet werden. Da die meisten Berufsbezeichnungen traditionell grammatische Maskulina sind, mit nur wenigen Ausnahmen, typischerweise bei traditionell dem weiblichen Geschlecht zugeordneten



Berufen wie Krankenschwester oder Hebamme, wird die Diskriminierung in diesem Bereich besonders deutlich empfunden. Deshalb wurden mit der Zeit zu so gut wie allen Berufsbezeichnungen mit maskulinem Genus feminine Entsprechungen gebildet, die mehr und mehr in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen sind (*Kanzlerin, présidente, sénatrice, assessora* usw.). An Akzeptanz gewonnen hat in vielen Sprachen auch die Ersetzung des generischen Maskulinums durch Doppelnennungen bei bestimmten Anredeformen (z. B. *tutti i consiglieri e tutte le consigliere*).

Somit ist das generische Maskulinum in keinem Bereich mehr unumgänglich, auch nicht in Rechtsakten. So erscheint beispielsweise in der deutschsprachigen Fassung des Vertrags von Lissabon der generische Begriff *citizens* auch als *Unionsbürgerinnen und Unionsbürger*.

– **Sprachen ohne grammatisches Geschlecht** (wie Estnisch, Finnisch und Ungarisch), in denen es weder ein Genus noch geschlechtsspezifische Pronomina gibt. Für diese Sprachen ist daher keine besondere Strategie für die Geschlechterinklusion erforderlich, außer in sehr spezifischen Fällen, die in den sprachspezifischen Leitlinien erörtert werden.

(b) Das Europäische Parlament als Rechtsetzungsorgan

Wie der Grundsatz der Geschlechtersensibilität in einem Text sprachlich zum Ausdruck kommt, hängt in hohem Maße auch von der Textsorte und dem Sprachregister ab.

Sie sollten sich daher stets vergewissern, ob sich die gewählte Lösung für die jeweilige Textsorte eignet und für welchen Zweck der Text bestimmt ist. Sie sollten außerdem sicherstellen, dass sich alle Geschlechter in angemessener Weise angesprochen fühlen.

6

Beispielsweise passt das, was in einer Rede (*Ladies and Gentlemen, ...*) oder als direkte Anrede (*Dear Sir or Madam*, in einem Briefkopf) als angemessen gilt, nicht zwangsläufig zu den formalen Einschränkungen in Rechtstexten, die eindeutig, einfach, genau und terminologisch einheitlich formuliert sein müssen. Rechtstexte eignen sich auch eher nicht für bestimmte sprachliche Lösungen, mit denen zwar Geschlechterneutralität angestrebt wird, aber mit denen bezüglich der im Text niedergelegten Pflichten Mehrdeutigkeiten geschaffen werden könnten (etwa abwechselnde generische Verwendung maskuliner und femininer Pronomina in ein und demselben Text oder jeweils ausschließliche Verwendung der femininen Form in bestimmten Texten und der maskulinen Form in anderen Texten).

Unter Beachtung des Gebots der Eindeutigkeit sollte ein Sprachgebrauch, der sich nicht durch Geschlechterinklusion auszeichnet, insbesondere das generische Maskulinum, in Rechtsakten so weit wie möglich vermieden werden. Viele Gesetzgebungsorgane in den Mitgliedstaaten haben bereits diesbezügliche Empfehlungen erlassen.



PROBLEME, DIE SICH IN DEN MEISTEN SPRACHEN STELLEN

Die jeweiligen Möglichkeiten, sexistische Formulierungen zu vermeiden, sind zwar von Sprache zu Sprache unterschiedlich, doch einige der nachstehend genannten Probleme treten in den meisten Sprachen auf.

1. GENERISCHE VERWENDUNG DES MASKULINUMS

In der Grammatik der meisten Sprachen mit grammatischem Geschlecht gilt traditionell die Konvention, dass im Fall von Personengruppen, in denen beide Geschlechter vertreten sind, das Maskulinum als die „einschließende“ bzw. „generische“ Form verwendet wird, während das Femininum „ausschließend“ wirkt, d. h. sich nur auf weibliche Personen bezieht. Diese generische oder neutralisierende Verwendung des Maskulinums wird häufig als diskriminierend gegenüber Frauen empfunden.

In den meisten Sprachen mit grammatischem Geschlecht wurden eigene Strategien zur Vermeidung der generischen Verwendung des Maskulinums entwickelt. Einschlägige Strategien werden in den spezifischen Leitlinien am Ende dieser Broschüre erörtert. Lösungen, mit denen sich die Lesbarkeit verschlechtert, etwa kombinierte Formen (*s/he*, *him/her*) sollten vermieden werden.

In vielen Sprachen ist zudem von zahlreichen Ausdrücken abzuraten, die das Element „Mann“ enthalten und mit denen Frauen ebenso wie Männer gemeint sind, z. B. *manpower*, *layman*, *man-made*, *statesmen*, *committee of wise men*. Mit mehr Sprachsensibilität lässt sich zumeist eine geschlechterneutrale Ausdrucksweise finden.

Dank des kombinierten Rückgriffs auf die diversen Strategien (siehe spezifische Leitlinien) sollte es in den meisten Fällen möglich sein, die Grundsätze der Geschlechterneutralität und Geschlechtergerechtigkeit in den Texten des Europäischen Parlaments zur Geltung zu bringen.

2. BERUFS- UND AMTSBEZEICHNUNGEN

Bei der Bezugnahme auf **Amtsbezeichnungen** in den Texten des Parlaments werden in Sprachen mit natürlichem Geschlecht bzw. ohne grammatikalisches Geschlecht generische Ausdrücke verwendet, während in Sprachen mit grammatischem Geschlecht ausnahmsweise die maskuline Form verwendet werden kann (z. B. *chaque député ne peut soutenir qu'une candidature*).

Ist das biologische Geschlecht der bezeichneten Person im vorliegenden Einzelfall relevant oder wird auf **bestimmte Personen** Bezug genommen, so sollten insbesondere in Sprachen mit grammatikalischem Geschlecht geschlechtsspezifische Ausdrücke verwendet werden (z. B. *la haute représentante de l'Union pour les affaires étrangères et la politique de sécurité*). Im Allgemeinen sollte auch berücksichtigt werden, wie die betroffene Person selbst angedredet oder bezeichnet werden möchte (z. B. *Madame le Président* oder *Madame la Présidente*).



Stellenausschreibungen sollten nach dem Grundsatz der Geschlechterinklusion formuliert werden, um Bewerberinnen und Bewerber zur Teilnahme anzuregen.

3. ANREDEFORMEN

In manchen Sprachen (z. B. Deutsch und Französisch) wurde mit der Anrede (*Frau* bzw. *Fräulein*; *Madame* bzw. *Mademoiselle*) zum Ausdruck gebracht, ob die Angeredete verheiratet oder unverheiratet ist. Hier hat sich mit der Zeit ein Wandel vollzogen, und der Familienstand wird in der Anrede nicht mehr zum Ausdruck gebracht. In der Verwaltungspraxis wird dieser Wandel nachvollzogen. Beispielsweise wird die Anrede *Mademoiselle* in französischsprachigen Ländern nach und nach aus Verwaltungsvordrucken getilgt, sodass nur noch *Madame* oder *Monsieur* zur Auswahl stehen. In den Texten des Parlaments entfällt die Anrede wie *Monsieur*, *Frau*, *Ms* usw. in den meisten Fällen zugunsten der Nennung des vollständigen Namens der Person.



FAZIT

Das Parlament engagiert sich für die Gleichstellung der Geschlechter und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts. Geschlechterneutralität im Sprachgebrauch ist eine der Möglichkeiten, diesem Bekenntnis Taten folgen zu lassen. Da im Parlament viele Sprachen und Kulturen vertreten sind, gibt es hierfür keine allgemeingültige Lösung, sondern es gilt, sich je nach Kommunikationskontext und unter Berücksichtigung der Faktoren Sprache und Kultur um geeignete Lösungen zu bemühen. Handreichungen für die Praxis in der deutschen Sprache finden Sie im zweiten Teil dieser Leitlinien.

Auch der Aufgabe des Parlaments als Rechtsetzungsorgan der EU ist bei der Umsetzung der Geschlechterneutralität im Sprachgebrauch Rechnung zu tragen. In der Rechtsetzung – für die es Eindeutigkeit, Einfachheit, Genauigkeit und terminologischer Einheitlichkeit bedarf – sind nicht alle anderswo anwendbaren Lösungen möglich.

Eine geschlechtergerechte Ausdrucksweise hat im öffentlichen Raum mehr Aussicht auf Akzeptanz, wenn sie natürlich und unaufdringlich wirkt. Es sollten Alternativen gesucht werden, die wirklich Neutralität und Inklusion verkörpern, der Mehrsprachigkeit im Arbeitsumfeld des Parlaments gerecht werden und mit den besonderen Vorschriften für das Verfassen von Rechtsvorschriften im Einklang stehen. Hierbei sollen diese Leitlinien den Verwaltungsdienststellen des Parlaments als Inspirationsquelle dienen.



SPEZIFISCHE LEITLINIEN FÜR DEUTSCHSPRACHIGE TEXTE

A. VERWENDUNG DES GENERISCHEN MASKULINUMS

Im allgemeinen Teil wurde dargelegt, dass Formulierungen, in denen nur die männliche Form von Substantiven oder Pronomina (generisches Maskulinum) vorkommt, als diskriminierend gegenüber dem weiblichen Geschlecht empfunden werden können. Beispiele:
der Grundschullehrer und seine Rechte und Pflichten der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er ...

Manchmal ist es aus Gründen der Lesbarkeit allerdings erforderlich, auf das generische Maskulinum im **Plural** zurückzugreifen, wie es auch im Fernsehen praktiziert wird: „Verehrte *Zuschauer*, guten Abend!“. Das Gefühl, dass ein Teil der Zuschauerschaft ausgegrenzt würde, kommt hier deutlich weniger auf.

Zusammengesetzte Begriffe wie *Verbraucherschutz, Kundenberatung, Wählerverzeichnis, Leserbrief, Pilotenverband* wirken kaum ausgrenzend.

Bei ausgeprägt förmlichen Texten (Rechtsakte, Geschäftsordnung) ist es nicht immer zu vermeiden, das Wort *er* und seine Formen stellenweise für beide Geschlechter zu benutzen – es sollte in dieser Art von Texten dennoch versucht werden, diese Fälle auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

In Stellenausschreibungen werden Berufs- und Amtsbezeichnungen, die nur in einer grammatischen Form stehen, schon seit langem durch den Zusatz (*m/w*) ergänzt, um klarzustellen, dass die Stelle für Bewerber beider Geschlechter verfügbar ist.

In vielen Fällen bieten sich neutrale Pluralformen an, die tatsächlich beide Geschlechter einbeziehen: *die Abgeordneten, die Studierenden*.

Beim Übersetzen ins Deutsche empfiehlt es sich, Pluralformen auch dort zu verwenden, wo im Original ein Singular steht (es sei denn, der Numerus ist inhaltlich wichtig, wie etwa in Legaldefinitionen). Beispiel:
the behaviour of the EU consumer – das Verhalten *der EU-Verbraucher*.

Es sollte jedoch immer versucht werden, geeignete Alternativen zum Gebrauch des generischen Maskulinums zu finden, was sich am besten durch neutrale Formulierungen erreichen lässt.



Neutrale Formulierungen

Beispiele:

- Neutrale Substantive: *Person, Mitglied, Lehr- oder Fachkraft, Flüchtling, Opfer*
- Neutrale Pronomina: *alle, diejenigen.*
- Bildung neutraler Plural-Bezeichnungen von Verben oder Adjektiven: *die Beschäftigten, die Lehrenden, die Auszubildenden, die Studierenden, die Mitarbeitenden, Minderjährige, Angestellte.*
- Umformulierung mithilfe von Adjektiven: *ärztlicher Rat* statt *Rat der Ärztin /des Arztes.*
- Sachbezeichnung statt Personenbezeichnung: *die Geschäftsleitung, die Abteilungsleitung, der Vorsitz, die Fachschaft.*
- Kollektivbezeichnungen: *die Delegation* (statt *der Delegierte / die Delegierte*).
- Relativsätze: *wer einen Antrag stellt, ...* (statt *der Antragsteller*).
- Passivkonstruktionen (selten): *Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass ...* statt *Der Antragsteller (oder die Antragstellerin) müssen nachweisen, dass ...* oder auch *verfasst von* statt *Verfasserin oder Verfasser.*
- Imperativsätze (selten): Statt *Der Kandidat hat seinen Lebenslauf an ... zu schicken* besser *Schicken Sie Ihren Lebenslauf an ...*

Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Texte lesbar bleiben - die Verwendung geschlechtergerechter Wendungen darf nicht auf Kosten der Verständlichkeit oder der Klarheit gehen. Dies gilt insbesondere für Legislativtexte, die präzise sein müssen und hier wenig Spielraum lassen. Sie müssen insbesondere klar, leicht verständlich und eindeutig sein (siehe allgemeiner Teil). Außerdem müssen Texte so formuliert sein, dass sie laut vorgelesen werden können. Die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen kann dazu führen, dass Texte übermäßig komplex und schwer lesbar werden, was insbesondere bei der Übersetzung zu Ungenauigkeiten, Abweichungen und Fehlern führen kann.

11

Doppelnennungen (sog. Paarformen)

Doppelnennungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Sie sind zwar die höflichste und eindeutigste Form der sprachlichen Gleichstellung, sollten aber nur in der persönlichen Anrede verwendet werden. Für förmliche Texte des Parlaments kommen Doppelnennungen nicht in Betracht.

Insbesondere abzulehnen sind folgende Sparschreibungen:

- verkürzte Paarformen, wie z.B. *Antragsteller/in, Fahrer(in)*. Diese sind nicht präzise mündlich zitierbar. Probleme entstehen auch durch doppelte Artikel und bei der Deklination, weil die Verwendung solcher Kombiformen bedingen kann, dass viele andere Wörter im selben Satz in zwei Formen aufgeführt werden müssen. Die Sätze können dabei schwer lesbar werden.
- Großes I: Das sog. Binnen-I ist einerseits auf viele Wörter nicht anwendbar (z.B. Arzt, Anwalt), andererseits entspricht es weder den alten noch den neuen Rechtschreibregeln. Nicht praktikabel ist das Binnen-I in einem vielsprachigen Arbeitsumfeld aber vor allem wegen



der Verdolmetschung. Vergleichbar den Paarformen wird das Wort *JuristInnen* in einer Aussprache im Ausschuss oder im Plenum nicht als geschlechtergerechte Formulierung erkennbar sein.

B. Berufs- und Amtsbezeichnungen

Es ist grundsätzlich zwischen der **Bezeichnung einer bestimmten**

Person und der **Berufs- und Amtsbezeichnung** zu unterscheiden („Der Posten des Generalbundesanwalts ist neu besetzt worden, Monika Harms ist die neue Generalbundesanwältin“).



1) Bezieht sich ein Text auf eine **namentlich bekannte Person**, sollte die Bezeichnung verwendet werden, die dem Geschlecht der Person **Generalbundesanwältin Harms** entspricht. Beispiele: *Bundeskanzlerin Angela Merkel, Bundeskanzler Sebastian Kurz, Generalbundesanwältin Monika Harms, Präsidentin Nicole Fontaine, Berichterstatterin x usw.*

Bei einer Reihe von Wörtern, die traditionell nur die Variante mit *-mann* hatten, bieten sich entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen (*Ersatzperson, Vertrauensperson*) oder folgende weibliche Formen an: *Fachfrau, Kauffrau, Obfrau.*

Bei der Bezeichnung traditioneller „Frauenberufe“ ist als Entsprechung zu *Hebamme Entbindungspfleger* eingeführt; als Entsprechung zu *Krankenschwester Krankenpfleger*.

12

2) Bei der Bezeichnung von **Berufskategorien**, die sich auf eine im Prinzip aus Frauen und Männern bestehende abstrakte Gruppe von Personen beziehen, sollte versucht werden, **neutrale** Formulierungen zu finden, was im Deutschen nicht immer einfach ist. Beispiele:

- *Mitglied*
- *Flugpersonal, Zugpersonal (statt Flugbegleiter, Zugbegleiter)*
- *Lehrkraft (statt Lehrer oder Lehrerin) - aber auch Lehrende (s.o.)*
- *Putzkraft oder Putzkräfte*
- *Sachverständige*
- *Polizeikraft*

In den Fällen, in denen eine neutrale Bezeichnung der Berufskategorie nicht möglich ist, sollte möglichst das generische Maskulinum **im Plural** verwendet werden: *Professoren, Dozenten, Polizisten, Soldaten, Experten, Rechtsanwälte* usw.

In schwierigen Fällen ist die gelegentliche Verwendung des generischen Maskulinums auch im Singular akzeptabel. Besonders in förmlichen Texten wie der Geschäftsordnung lassen sich die oben beschriebenen Lösungen nur eingeschränkt umsetzen. Das Amt des *Präsidenten* lässt sich z.B. nicht geschlechtsneutral formulieren; ein Lösungsansatz könnte eventuell sein, bei der Wahl einer Präsidentin die Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.



C. Mitgliedstaatliche Leitlinien

Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass es in Deutschland und in Österreich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zahlreiche Leitlinien zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch gibt, die eventuell als zusätzliche Quelle für Formulierungsbeispiele hilfreich sein können. Nachfolgend sind beispielhaft folgende Leitlinien auf Bundesebene beider Mitgliedstaaten aufgeführt:

Deutschland:

– Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.): Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3., neu bearbeitete Auflage 2008, Teil B, Kapitel 1.8, Rn. 110–123, http://hdr.bmj.de/page_b.1.html#an_110

Österreich:

– Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Hg.): Geschlechtergerechtes Formulieren, 3. vom BMUKK aktualisierte Auflage, Wien 2012, https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/formulieren_folder2012_7108.pdf?4e4zxz

